



Reglement zum Schutz vor Diskriminierung und sexueller Belästigung an der Kalaidos Fachhochschule

Verabschiedet vom Fachhochschulrat der Kalaidos Fachhochschule Schweiz am 20.02.2012.

1 Allgemeines

1.1 Dieses Reglement hat zum Zweck, die Angehörigen der Kalaidos Fachhochschule vor Diskriminierung jeglicher Art, sexueller Belästigung, sexistischem Verhalten und damit in ihrer Persönlichkeit, Würde und Integrität zu schützen.

1.2 Dieses Reglement legt Zuständigkeiten und Verfahren bei Verstössen fest.

2 Geltungsbereich

2.1 Dieses Reglement bezieht sich ausdrücklich auf Diskriminierungen in den Räumlichkeiten und/oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Studiengängen, Lehr- und Prüfungsleistungen sowie Dienstleistungen der Kalaidos Fachhochschule. Es gilt auch in ausserschulischen Situationen, wenn ein Zusammenhang mit Studiengängen, Lehr- und Prüfungsleistungen sowie Dienstleistungen der Kalaidos Fachhochschule besteht.

2.2 Dieses Reglement gilt für alle Angehörigen der Kalaidos Fachhochschule.

2.3 Als Angehörige der Kalaidos Fachhochschule gelten Schulleitung, administrative und technische Mitarbeitende, pädagogische Mitarbeitende, Studierende und alle an Veranstaltungen der Kalaidos Fachhochschule beteiligten Personen.

3 Verbot

Die Kalaidos Fachhochschule duldet keinerlei Diskriminierung, sexuelle Belästigung oder sexistisches Verhalten. Verstösse gegen dieses Reglement ziehen Massnahmen wie in Ziff. 8 beschrieben nach sich.

4 Nachteilsverbot

Aus abweisendem und abgrenzendem Verhalten, der Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung oder dem Beantragen einer Untersuchung dürfen der betroffenen Person und allfälligen Zeuginnen und Zeugen keine Nachteile in Studium und Beruf erwachsen.

5 Definition

5.1 Diskriminierungen

Als Diskriminierung gilt jedes Verhalten, das darauf abzielt, eine Person insbesondere aufgrund ihres Geschlechts, Alters, Herkunft, Religion, körperlichen oder psychischen Eigenschaften, Weltanschauung oder sexuellen Orientierung ohne sachlichen Grund zu benachteiligen, ungleich zu behandeln oder in ihrem Wert herabzusetzen.

5.2 Sexuelle Belästigung

Als sexuelle Belästigung gilt ein nicht erwünschtes Verhalten mit sexuellem Bezug. Darunter fallen insbesondere anzügliche Bemerkungen, sexistische Sprüche und Witze, unerwünschte Einladungen mit eindeutiger Absicht, scheinbar zufällige Körperkontakte, Zeigen und Verbreiten von pornografischem Material, sexuelle Annäherungsversuche, die mit dem Versprechen von Vorteilen verbunden sind.

Erpressen oder Erzwingen sexueller Beziehungen, körperliche Übergriffe, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung sind Tatbestände des Strafgesetzbuches. Interne Massnahmen und Sanktionen bleiben vorbehalten.

6 Informelles Verfahren

6.1 An der Kalaidos Fachhochschule stehen eine weibliche und eine männliche Vertrauensperson zur Verfügung. Sie werden vom Fachhochschulrat ernannt. Das Büro für Gleichstellung hat ein Vorschlagsrecht. Die Vertrauenspersonen sind Anlaufstelle für die betroffenen Personen und unterstützen sie mit dem Ziel, die Diskriminierung oder sexuelle Belästigung umgehend zu unterbinden.

6.2 Zu den Aufgaben der Vertrauenspersonen gehören:

- die betroffene Person anzuhören
- sie über die möglichen Schritte zu informieren und bei der Wahl des Vorgehens zu begleiten
- sie auf Wunsch zu Gesprächen oder Verhandlungen zu begleiten oder dabei zu vertreten
- an Informations- und Präventionsmassnahmen gegen Diskriminierung und sexuelle Belästigung in den Departementen mitzuwirken
- die eigene Tätigkeit in anonymisierter Form zu dokumentieren

6.3 Die betroffene Person informiert den zuständigen Vorgesetzten oder die zuständige Vorgesetzte der beschuldigten Person über die Diskriminierung oder sexuelle Belästigung, auf Wunsch unter Beisein der Vertrauensperson.

7 Formelles Verfahren

7.1 Die betroffene Person oder in ihrem Auftrag die Vertrauensperson kann beim Rektor oder der Rektorin oder bei einem Mitglied des Fachhochschulrats der Kalaidos Fachhochschule eine Untersuchung beantragen.

7.2 Der Rektor oder die Rektorin oder ein Mitglied des Fachhochschulrats der Kalaidos Fachhochschule leitet das Untersuchungsverfahren. Er oder sie kann dafür aussenstehende Fachpersonen beiziehen. Die untersuchenden Personen hören die beteiligten Personen an, wenn von der betroffenen Person konsultiert auch die Vertrauensperson, und führen alle weiteren notwendigen Abklärungen zur Ermittlung der Sachlage durch. Aufgrund der Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens kann der Rektor oder die Rektorin oder das Mitglied des Fachhochschulrats der Kalaidos Fachhochschule Massnahmen gemäss Ziff. 8 anordnen.

7.3 Die betroffene Person und die beschuldigte Person haben im Verfahren das Recht

- bei Befragungen eine Begleitperson mitzunehmen
- zu Aussagen der Gegenpartei und anderer Beteiligter Stellung zu nehmen
- auf Akteneinsicht sowie zu diesen Stellung zu nehmen

7.4 Der Rektor oder die Rektorin oder das Mitglied des Fachhochschulrats der Kalaidos Fachhochschule teilt den Beteiligten das Ergebnis der Untersuchung und allenfalls ergriffene Massnahmen schriftlich mit.

8 Massnahmen

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse kann der Rektor oder die Rektorin oder das Mitglied des Fachhochschulrats der Kalaidos Fachhochschule Massnahmen ergreifen. Je nach Schwere des Vergehens können insbesondere die folgenden Massnahmen getroffen werden:

- Schriftliche Mahnung
- Schriftlicher Verweis und Kündigungsandrohung
- Versetzung oder Entlassung bei Mitarbeitenden
- Entzug der Akkreditierung bei Dozierenden des Departements Musik
- Vorübergehende oder endgültige Exmatrikulation bei Studierenden

9 Schweigepflicht

Vertrauenspersonen, Vorgesetzte und sämtliche mit der Untersuchung betrauten Personen unterstehen der Schweigepflicht.

10 Beschreiten des Rechtsweges

In allen Fällen steht es der betroffenen Person frei, den Rechtsweg zu beschreiten, indem sie zivil- oder strafrechtlich gegen die beschuldigte Person vorgeht. Nach einer Anzeige kann das Verfahren an der Kalaidos Fachhochschule bis Abschluss des Gerichtsverfahrens sistiert werden, dazwischen sind aber vorsorgliche Massnahmen möglich.

11 Missbräuchliche Anschuldigungen

Angehörige der Kalaidos Fachhochschule, die andere wider besseres Wissen einer Diskriminierung oder sexuellen Belästigung beschuldigen, können rechtlich belangt werden. Interne Massnahmen und Sanktionen gemäss Ziff. 8 bleiben vorbehalten.

12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 20. Februar 2012 in Kraft.

**Für den Fachhochschulrat
der Kalaidos Fachhochschule Schweiz**



Dr. Jakob Limacher
Präsident